

Historische Analekten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **18 (1842)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zahl der Fälle.	Gegenstand.	Zahl der Fälle.	Gegenstand.
1.	Gemeindegut, streitig, Verfügungsrecht.	6.	Schuldforderungen.
1.	Hagwegräumung.	1.	Straßenstreitigkeit.
1.	Kompetenzfrage.	1.	Vermögensreklamation.
1.	Kopulationsbegehren.	1.	Währschaftsstreitigkeit.
1.	Liegenschafts Kauf.	1.	Wirthschaftsbegehren, streitiges.
5.	Massadifferenzen.	1.	Zinsstreitigkeit.
1.	Neuschickforderung.		
1.	Schießstattverlegung.		

Vor dem kleinen Rathe vor der Sitter waren 9 Prozesse noch nicht ausgetragen; derjenige hinter der Sitter hatte diese Rubrik erledigt.

Historische Analekten.

Ao. 1664 in dem Weihnacht, oder Herbst Mandat ist enthalten, daß die Wirth auf den alten Wein, so Sie in Keller gelegt, 2 Kreuzer, und auf den neuen $1\frac{1}{2}$ Kreuzer und nicht mehreres schlagen mögen,

dem ledigen Volk und bevogteten Persohnen niemals dings geben, und keinem mehr dann für 6 Pfenn. Brandtwein, oder Brendte Wasser geben, bey der Buß 1 Pfd. Pfen., an Sonn und Feyertagen wie auch an Jahrmärkten, auch auffert Lands, ein jeder sein recht Seiten Gewehr tragen.

A. 1666 in einem Mandat enthalten, daß welcher Heu auffert Lands verkaufft, der Landmann das Zugrecht bis zur Liechtmeß dazu haben möge.

Ein Mandat, daß keinem zugelassen sey, mehr dann 20 Haupt Gaißen, Jung und Alt, zu haben, und wer kein Landmann und nur Hintersäß ist, sol gar keine haben, alles bei 5 Pfd. Pfen. Buß, wer dawider handelt, darvon die Helffte dem Kläger zudienen soll.